

Anlage 3 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Technologie- und Infrastrukturstandort an der B101“ der Stadt Herzberg (Elster)

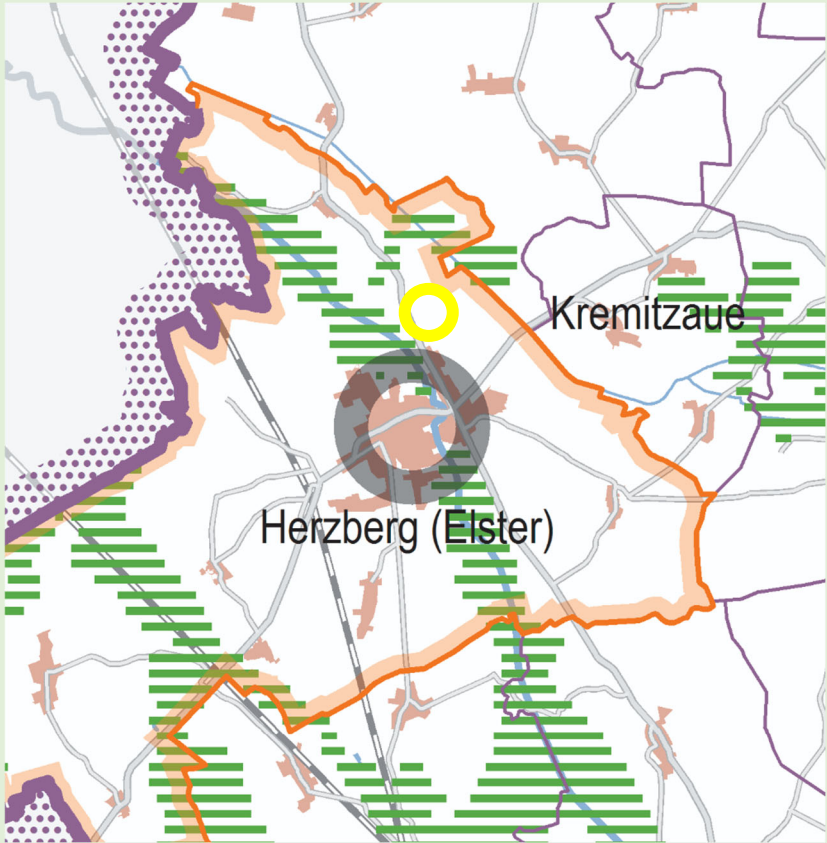
Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Für die folgende Übersicht wurden folgende Raumordnungspläne und Gesetze berücksichtigt:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II/2019, Nr. 35)

Ziele und Grundsätze	Begründung
Landesentwicklungsprogramm 2007	
§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung (1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld. (3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.	Die Planung dient der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in einem ländlich geprägten Teilraum der Hauptstadtregion. Herzberg (Elster) ist Zentraler Ort der Stufe Mittelzentrum. Die Erschließung eines neuen Wirtschaftsfeldes aus den Bereichen technische Infrastruktur und digitale Dienstleistungen entspricht § 2 Abs. 3 LEPro 2007.
§ 5 Siedlungsentwicklung (1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial angemessen Rechnung getragen werden. (2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.	Dem Vorrang der Innenentwicklung nach § 5 Abs. 2 LEPro 2007 steht die beabsichtigte Neuausweisung im Außenbereich gegenüber. Die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte im Stadtgebiet, insbesondere der Industrie- und Gewerbepark „An den Steinenden“ und das Gewerbegebiet Ost, können den Bedarf nach Einschätzung der Stadt jedoch nicht decken, da dort zusammenhängende Flächen in der erforderlichen Größe und mit der erforderlichen Anbindung nicht zur Verfügung stehen. Für Betriebe der technischen Infrastruktur kommt erschwerend hinzu, dass große Teile des Stadtgebiets in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ200) liegen. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Risikogebiets und weist auch insoweit eine besondere Lagegunst auf. Der Vorrang der Innenentwicklung lässt sich hier daher nicht verwirklichen; § 5 Abs. 2 LEPro 2007 ist als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich und steht der Planung nicht entgegen.

Ziele und Grundsätze	Begründung
§ 6 Freiraumentwicklung (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.	Zur Inanspruchnahme des Freiraums nach § 6 Abs. 2 LEPro 2007 wird auf die Ausführungen zu G 6.1 und Z 6.2 LEP HR verwiesen.
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion	

Ziele und Grundsätze	Begründung
 Auszug aus der Festlegungskarte des LEP HR; gelbe Hervorhebung: Lage des Plangebiets	Die Stadt Herzberg (Elster) ist in der Festlegungskarte des LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Freiraumverbundes.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen: Berlin (BE), das Berliner Umland (BU), der Weitere Metropolenraum (WMR).	Die Stadt Herzberg (Elster) ist im LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Die für das Berliner Umland geltenden besonderen Steuerungsansätze, insbesondere der Gestaltungsraum Siedlung, finden keine Anwendung.
G 2.1 Strukturwandel In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.	Der Landkreis Elbe-Elster gehört zur Lausitz und damit zu den vom Ausstieg aus der Braunkohle besonders betroffenen Räumen. Die Ansiedlung von Betrieben aus den Bereichen technische Infrastruktur und digitale Dienstleistungen erschließt ein neues Wirtschaftsfeld und entspricht diesem Grundsatz.
G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.	Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung gewerblicher Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung besteht nicht. Quantitative Begrenzungen für Gewerbegebiete sieht der LEP HR nicht vor. Nach der Begründung zu G 2.2 gelten für gewerbliche Bauflächen jedoch die qualitativen Festlegungen G 5.1, Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2. Die Vereinbarkeit der Planung mit G 2.2 hängt daher davon ab, ob die Anforderungen dieser Festlegungen erfüllt werden. Maßgeblich ist insoweit Z 5.2. Der Standort liegt an der Bundesstraße 101 und ist damit verkehrlich gut angebunden. Der Freiraumverbund wird nicht in Anspruch genommen (vgl. Z 6.2). Nutzungskonflikte mit Wohnnutzungen bestehen aufgrund der Entfernung zur Kernstadt nicht. Nach den Angaben der vorläufigen Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes liegen auf der Fläche Bergbauberechtigungen. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe abzustimmen.

Ziele und Grundsätze	Begründung
G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden.	Die Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebe im Bereich der technischen Infrastruktur und digitaler Dienstleistungen und unterstützt damit diesen Grundsatz.
Z 3.6 Mittelzentren (1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind [...] Herzberg (Elster) [...]. (4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.	Herzberg (Elster) ist im LEP HR ausdrücklich als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Die Planung stärkt die Funktion der Stadt als regionaler Wirtschafts- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Die Festlegung bezieht sich auf Angebote der Daseinsvorsorge und steht gewerblichen Bauflächen nicht entgegen.
G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung (1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. [...] (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.	Die Planung nimmt bisher unbebaute Flächen im Außenbereich in Anspruch und nutzt keine Nachverdichtungspotenziale. Vorhandene Infrastruktur wird über die Anbindung an die Bundesstraße 101 mitgenutzt. Ver- und Entsorgungsleitungen sind neu herzustellen. Als Grundsatz ist G 5.1 der Abwägung zugänglich. Für die Standortwahl spricht, dass große Teile des Stadtgebiets in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ200) liegen, während das Plangebiet außerhalb dieses Bereichs liegt. Gerade für Betriebe der technischen Infrastruktur ist die Hochwasserfreiheit des Standorts eine wesentliche Anforderung, die die Flächen im Siedlungsbestand überwiegend nicht erfüllen. Der Standort weist daher eine besondere Lagegunst auf.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.	Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Bundesstraße 101 (Berliner Straße). Entlang der Bundesstraße besteht zwischen der Kernstadt Herzberg (Elster) und dem Plangebiet eine bandartige Bebauung, an die das Plangebiet im Norden wie im Süden anschließt. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind damit erfüllt. Die Planung führt die vorhandene Siedlungsentwicklung entlang der Bundesstraße 101 fort und nimmt keine bislang unberührte Lage im Freiraum in Anspruch.
Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.	Entlang der Bundesstraße 101 besteht zwischen der Kernstadt Herzberg (Elster) und dem Plangebiet eine bandartige Bebauung. Diese ist Teil des Siedlungszusammenhangs der Kernstadt und nicht als Streu- oder Splittersiedlung einzuordnen. Das Plangebiet schließt daran an, ohne eine Streu- oder Splittersiedlung zu erweitern. Die Planung führt die Siedlungsentwicklung entlang einer vorhandenen überörtlichen Verkehrsachse fort und schafft keine neue, vom Siedlungsgefüge abgesetzte bauliche Nutzung im Freiraum. Eine Zersiedelung wird dadurch vermieden.

G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.
[...]

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine bauliche Vorbelastung besteht, neben der angrenzenden Bundesstraße, durch die ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen, welche aktuell zu Wohnzwecken genutzt werden, sowie die Freileitung. Diese Vorbelastung sowie die bereits aufgeführten positiven Standortfaktoren für einen Technologie- und Infrastrukturstandort rechtfertigen auch bei einem besonderen Gewicht des Freiraumschutzes nach Auffassung der Stadt Herzberg (Elster) die Inanspruchnahme der Flächen.

Das Ertragspotenzial der betroffenen Böden ist gering bis mäßig. Nach den Angaben der vorläufigen Untersuchung zu den Belangen des Umweltschutzes weisen die Böden Bodenzahlen von vorherrschend 30 bis 50 auf, im südlichen Plangebiet unter 30. Bodengenetisch dominieren Braunerde-Gleye sowie vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand. Die Böden weisen eine hohe Durchlässigkeit und eine geringe Nährstoff- und Wasserspeicherfähigkeit auf. Hochwertige oder besonders schutzwürdige landwirtschaftliche Böden werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen; Moorböden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt nach den Angaben der vorläufigen Untersuchung zu den Belangen des Umweltschutzes innerhalb der Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete im Sinne des landesweiten Biotopverbunds nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg; der überwiegende Teil des Plangebiets gehört zu den Verbindungsflächen für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore. Die Funktionen des Biotopverbunds sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Biotopverbund nach § 20 f. BNatSchG ist vom Freiraumverbund des LEP HR zu unterscheiden; er begründet kein Ziel der Raumordnung, sondern einen abwägungserheblichen Belang.

Ziele und Grundsätze	Begründung
	Alternative Standorte, an denen die verfolgten Ziele ohne Inanspruchnahme von Freiraum verwirklicht werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Anlage 4) hat ergeben, dass in den vorhandenen Gewerbestandorten der Stadt keine zusammenhängenden Flächen in der erforderlichen Größenordnung verfügbar sind und die verbleibenden Restflächen zudem den Standortanforderungen nicht genügen. Diese Vorbelastung, das geringe Ertragspotenzial der Böden, die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Alternativen sowie die bereits aufgeführten positiven Standortfaktoren für einen Technologie- und Infrastrukturstandort rechtfertigen auch bei einem besonderen Gewicht des Freiraumschutzes nach Auffassung der Stadt Herzberg (Elster) die Inanspruchnahme der Flächen. Die Eingriffe werden nach § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen; ergänzend ist eine Eingrünung des Plangebiets vorgesehen. Die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Beteiligung mit der zuständigen Fachbehörde zu erörtern. .Die Belange der Landwirtschaft werden mit besonderem Gewicht in die Planung eingestellt.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Z 6.2 Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, sowie für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen möglich.	Das Plangebiet liegt außerhalb des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund wird durch die Planung weder in Anspruch genommen noch neu zerschritten. Seine Funktionen und seine Verbundstruktur werden nicht beeinträchtigt. Das Ziel steht der Planung nicht entgegen, auf die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 kommt es nicht an. Die Lage außerhalb des Freiraumverbundes wird durch die vorläufige Untersuchung zu den Belangen des Umweltschutzes bestätigt. Vom Freiraumverbund zu unterscheiden ist der landesweite Biotopverbund nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, innerhalb dessen der Geltungsbereich liegt; vgl. hierzu die Ausführungen zu G 6.1.

Ziele und Grundsätze	Begründung
G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung (1) Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. (2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. (3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.	Der Standort schließt unmittelbar an die Bundesstraße 101 an. Die erforderlichen Leitungen können entlang vorhandener Trassen geführt werden. Absatz 1 wird damit Rechnung getragen. Absatz 2 legt für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich die Mit- oder Nachnutzung vorgeprägter Standorte nahe. Vorgeprägte Standorte, die für die vorgesehene Nutzung geeignet wären, stehen in Herzberg (Elster) nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte bieten keine zusammenhängenden Flächen in der erforderlichen Größe. Hinzu kommt, dass große Teile des Stadtgebiets in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ200) liegen und für Betriebe der technischen Infrastruktur damit ausscheiden. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Bereichs.
G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringende und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt sowie eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. (3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.	Die Stadt Herzberg (Elster) erzeugt ihre Energie nach den Feststellungen des INSEK 2030/2040 ausschließliche aus erneuerbaren Quellen. Dem Energiekonzept Lausitz-Spreewald zufolge bestehen erhebliche Ausbaupotenziale. Der Standort kann daran anknüpfen und nutzt die bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit. Zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima wird ein Gutachten zu den Treibhausgasemissionen erstellt. Nach den Angaben der vorläufigen Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes ist im Bestand aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung vorrangig mit Lachgasemissionen zu rechnen, die mit der Nutzungsänderung entfallen. Dem stehen betriebsbedingte Emissionen aus Verkehr und Betrieb gegenüber.